Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2020/BV/1404 öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft	Kämmereiamt
	Zentrale Steuerung
fed. Senator/-in:	
S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz	
Rekowski	
- I C"I I A .	
Federführendes Amt:	
Eigenbetrieb Klinikum Südstadt	
Rostock	
	1

Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 2.500,00

Geplante Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
21.10.2020 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden und Zuwendungen an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 2.500,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften: § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:

_

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum 01.07. bis 31.07.2020 Spenden und Zuwendungen über insgesamt EUR 2.500,00 mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 6 (3) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Die Gelder sind mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Vorlage 2020/BV/1404 Seite: 1

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 2.500,00.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Aufstellung der Spenden von Zuwendungen vom 01.07. bis	öffentlich
	31.07.2020	

Vorlage **2020/BV/1404** Seite: 2

Übersicht der beim Klinikum Südstadt Rostock (inkl. Hospiz) eingegangen Spenden von mehr als 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum Gesamtbetrag in EUR

01.07. bis 31.07.2020 2.500,00

Datum Spendeneingang Name Betrag in EUR Geld- / Sachspende

10.07.2020 FÖRDERVEREIN HOSPIZINITIATIVE ROSTOCK E.V. 2.500,00